

Verkündungsblatt

30. Januar 2008

Nr. 1/2008

Inhalt

	Seite
Inhaltsverzeichnis (Deckblatt)	1
Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	2 12
Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	12
Prüfungsordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	23
Studienordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	32
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	36
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden	46
Evaluationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden	57
AN-Institutsordnung der Fachhochschule Schmalkalden	64

Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 31. Mai 2006, 2. Mai 2007 und 7. November 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 5. Juli 2006, 9. Mai 2007 und 19. Dezember 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. Januar 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Fristen der Bachelorprüfung
- § 22 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.
- (6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäss Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3 Studienordnung

- (1) Der Fachbereich stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.
- (2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, vom Fachbereich geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss ein Praktikumsbericht erstellt und ein Kolloquium abgehalten werden. Der Betreuer und ein Beisitzer nach § 17 bewerten den Praktikumsbericht und das Kolloquium. Die Gesamtbewertung des Praxismoduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen des Praktikumsberichts und des Kolloquiums des Betreuers und des Beisitzers. Ferner sind die Anerkennung des Praktikums-themas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig.
- (2) Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäss § 2 Absatz 6 sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Absatz 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 11 Absatz 2 zusammengefasst. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen unvollständig sind oder
- d) der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Einschreibeverfahren

(1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.

(2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss er sich während des Einschreibzeitraums in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreiben. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Abschlussfristen.

(3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.

(4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmelden.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 9) oder
2. schriftlich (§ 10) erbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (§ 17) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit 5 Kreditpunkten oder mehr dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine Leistung, die in besonderer Weise über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	= hervorragend
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22 und § 25) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde.

(3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in Studiengängen, die nicht in dem Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS-Punkte - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende des Fachbereiches an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen

Es kann eine Prüfungsleistung nach § 22 Absatz 2b nur ablegen, wer die entsprechende Prüfungsleistung gemäß § 22 Absatz 2a nachgewiesen hat.

§ 21 Fristen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 22

Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Fachprüfungen erfolgen in den Prüfungsgebieten:

- Wissensverarbeitung (WI),
- Softwareengineering und Programmierung (SEP),
- Datenbanksysteme (DB),
- Multimediale- und Kommunikationssysteme (MK),
- Informationsmanagement (IM).

(2) Vom Studierenden sind drei Prüfungsgebiete gemäß Absatz 1 als Wahlpflichtgebiete zu wählen. Fachprüfungen in diesen Prüfungsgebieten bestehen aus den folgenden Prüfungsleistungen:

- a) Die eine Prüfungsleistung bezieht sich auf das gemäß der jeweils gültigen Studienordnung fest zugeordnete Pflichtmodul des Wahlpflichtgebietes.
- b) Die weiteren Prüfungsleistungen beziehen sich auf Module im Umfang von 10 Kreditpunkten. Diese Module müssen dem jeweiligen Wahlpflichtgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung zugeordnet sein. Die Module können vom Studenten im Rahmen des jeweiligen Angebotes frei gewählt werden. Die Gesamtnote einer Fachprüfung errechnet sich gemäß § 11.

(3) Die Fachprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten nach Absatz 1 bestehen aus der Prüfungsleistung des ihnen gemäß Studienordnung fest zugeordneten Pflichtmoduls.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird gleichzeitig mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt mindestens drei Monate und darf vier Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 24

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung im Sekretariat des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 80% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 20% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 11 Absätze 2 bis 3 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit (6%), der Fachprüfungsgesamtnote (22%) und der mittleren Note aller Module (72%). Die mittlere Note aller Module ist das mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Module. Die Noten der drei Fachprüfungen in den gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 gewählten Wahlpflichtgebieten gehen in die Fachprüfungsgesamtnote mit jeweils 25% ein. Die Noten der restlichen zwei Fachprüfungen gehen mit jeweils 12,5% in die Fachprüfungsgesamtnote ein.

(2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Auf Antrag des Kandidaten wird eine Liste der Lehrveranstaltungen der Prüfungsgebiete des 2. Studienabschnitts ausgehändigt und mit den erreichten Noten versehen. Sie wird vom Prüfungsamt unterschrieben.

§ 26

Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss "Bachelor of Science" verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 mit aufgenommen werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Vorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Schmalkalden, den 24. Januar 2008

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Klaus Chantelau

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden 24. Januar 2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 31. Mai 2006, 2. Mai 2007 und 12. Dezember 2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 5. Juli 2006, 9. Mai 2007 und 23. Januar 2008 der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. Januar 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Vertiefungsgebietes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Anlage 2: Studienprogramm 1. Studienabschnitt

Anlage 3: Studienprogramm 2. Studienabschnitt

Anlage 4: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 5: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den zweiten Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Anlage 7: Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges Informatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Informatik (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium der Informatik soll zur Ausübung des Berufs des Informatikers bzw. der Informatikerin befähigen. Dazu werden die in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung von Informatikern erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt:

Kenntnisse der Grundlagen und der wichtigen Anwendungsgebiete der praktischen, theoretischen und technischen Informatik,

Erfassen und Modellieren von komplexen, aus der Informatik und ihren Anwendungsgebieten stammenden Aufgaben und Problemstellungen,
Fähigkeiten, Informatiksysteme zu entwickeln und die dazu adäquaten Methoden, Hilfsmittel und sozialkommunikative Kompetenzen einzusetzen,
Fähigkeit, Bedeutung und mögliche Wirkungen von Informatiksystemen im Anwendungskontext aus verschiedenen Perspektiven beurteilen zu können,
selbständiges und teamorientiertes Arbeiten,
Erfassen praktischer, theoretischer und technischer Zusammenhänge, Verfolgen der Fachliteratur und Fähigkeit zu kreativer wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln die notwendigen wissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer, die den Zusammenhang zur Gesellschaft und zur Berufspraxis vermitteln.

(3) Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 11 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.

(2) Der 2. Studienabschnitt umfasst einen
Pflichtbereich,
Wahlpflichtbereich,
Wahlbereich,
ein Praxismodul,
die Bachelorarbeit.

(3) Der 2. Studienabschnitt umfasst dabei folgende Prüfungsgebiete:
Wissensverarbeitung,
Softwareengineering und Programmierung,
Datenbanksysteme,
Multimediale- und Kommunikationssysteme,
Informationsmanagement.

Diese Prüfungsgebiete werden gemäß der Prüfungsordnung durch eine Fachprüfung abgeschlossen.

(4) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtmodule. Die Pflichtmodule
Wissensverarbeitung,
Softwareengineering und Programmierung,
Datenbanksysteme,
Multimediale- und Kommunikationssysteme,
Informationsmanagement
sind den gleichlautenden Prüfungsgebieten zugeordnet.

Diese den Prüfungsgebieten zugeordneten Pflichtfächer werden im Rahmen der jeweiligen Fachprüfung geprüft.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden drei Wahlpflichtgebiete, die von ihm aus den Prüfungsgebieten auszuwählen sind und in denen er sein Studium vertieft. Ein Wahlpflichtgebiet besteht wie jedes Prüfungsgebiet aus dem zugeordneten Pflichtmodul. Darüber hinaus umfasst ein Wahlpflichtgebiet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fachbereichsrat zu beschließenden Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflichtmodul aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht überschreiten. Die drei Wahlpflichtgebiete werden wie alle Prüfungsgebiete gemäß der Prüfungsordnung als Fachprüfung abgelegt.

(6) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.

(7) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Wahl des Vertiefungsgebietes

- (1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Absatz 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für drei Wahlpflichtgebiete verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt der Fachbereich.
- (2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtmodule vorgestellt werden.
- (3) Der Wechsel eines nicht bereits durch eine Fachprüfung abgeschlossenen Wahlpflichtgebietes innerhalb des Studienganges Informatik ist bis zu zweimal möglich und bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im Studiengang Informatik bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Seminar
Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.
 4. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 5. Rechnergestütztes Praktikum
Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen.
 6. Projekt
Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.
- (2) Der Student wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Der Fachbereich kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.
- (3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studenten belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studenten belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Schmalkalden, den 24. Januar 2008

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Klaus Chantelau

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Der 1. Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der 2. Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten.

53 CP	Pflichtmodule
30 CP	Wahlpflichtmodule
5 CP	Wahlmodule
20 CP	Praxismodul
12 CP	Bachelorarbeit

Anlage 2: Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung/ Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematische Grundlagen I	5 CP	
Algebra		4 SWS
Modul 2: Mathematische Grundlagen II	5 CP	
Analysis		4 SWS
Modul 3: Ausgewählte Kapitel der Mathematik	5 CP	
Ausgewählte Kapitel der Mathematik		4 SWS
Modul 4: Grundlagen der Informationsverarbeitung	5 CP	
Grundlagen der Informationsverarbeitung		4 SWS
Modul 5: Praktische Informatik	10 CP	
Prozedurale Programmierung		4 SWS
Datenstrukturen und Algorithmen		4 SWS
Modul 6: Theoretische Informatik	5 CP	
Automaten und formale Sprachen		4 SWS
Modul 7: Objektorientierte Programmierung	5 CP	
Objektorientierte Programmierung		4 SWS
Modul 8: Software Engineering	5 CP	
Software-Engineering		4 SWS
Modul 9: Hardwaresysteme	5 CP	
Mikroprozessortechnik		2 SWS
Rechnerarchitektur		2 SWS
Modul 10: Technische Grundlagen	5 CP	
Digitaltechnik		4 SWS
Modul 11: Wirtschaftswissenschaften	5 CP	
Wirtschaftswissenschaften		4 SWS
Summe	60 CP	49 SWS

Anlage 3: Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule der Prüfungsgebiete	
Wissensverarbeitung	5 CP
Softwareengineering und Programmierung	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP
Informationsmanagement	5 CP
Pflichtmodule	
Betriebssysteme	5 CP
Wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen und Gesellschaftliche Aspekte der Informatik	5 CP
Allgemeines Projektmanagement	5 CP
Statistik	5 CP
IT Sicherheit	5 CP
Fremdsprachen	3 CP
Wahlmodul Schlüsselqualifikation	5 CP
Wahlpflichtmodule	30 CP
Praxismodul	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematische Grundlagen I	5 CP	
Algebra	3+1 SWS	
Modul 2: Mathematische Grundlagen II		5 CP
Analysis		4 SWS
Modul 3: Ausgewählte Kapitel der Mathematik		5 CP
Ausgewählte Kapitel der Mathematik		3+1 SWS
Modul 4: Grundlagen der Informationsverarbeitung	5 CP	
Grundlagen der Informationsverarbeitung	3+1 SWS	
Modul 5: Praktische Informatik	10 CP	
Prozedurale Programmierung	2+2 SWS	
Datenstrukturen und Algorithmen	2+2 SWS	
Modul 6: Theoretische Informatik		5 CP
Automaten und formale Sprachen		3+1 SWS
Modul 7: Objektorientierte Programmierung		5 CP
Objektorientierte Programmierung		2+2 SWS
Modul 8: Software Engineering		5 CP
Software-Engineering		4 SWS
Modul 9: Hardwaresysteme		5 CP
Mikroprozessortechnik		1+1 SWS
Rechnerarchitektur		2 SWS
Modul 10: Technische Grundlagen	5 CP	
Digitaltechnik	4 SWS	
Modul 11: Wirtschaftswissenschaften	5 CP	
Wirtschaftswissenschaften	4 SWS	
Summe	30 CP/24 SWS	30 CP/24 SWS

Anlage 5:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5+ Praxis	6
Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete				
Wissensverarbeitung	5 CP			
Softwareengineering und Programmierung	5 CP			
Datenbanksysteme	5 CP			
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP			
Informationsmanagement	5 CP			
Pflichtmodule				
Betriebssysteme	5 CP			
Wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen und Gesellschaftliche Aspekte der Informatik			5 CP	
Allgemeines Projektmanagement				5 CP
Statistik		5 CP		
IT Sicherheit			5 CP	
Fremdsprachen				3 CP
Wahlmodul aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen		5 CP		
Wahlpflichtmodule		20 CP		10 CP
Praxismodul			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Gesamtsumme	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anlage 6: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	<u>WiV</u>	<u>SEP</u>	<u>DB</u>	<u>MK</u>	<u>IM</u>
Wissensverarbeitung – Vertiefung I	x				
Wissensverarbeitung – Vertiefung II	x				
Wissensverarbeitung – Vertiefung III	x				
Softwareengineering- und Programmierung – Vertiefung I		x			
Softwareengineering- und Programmierung – Vertiefung II		x			
Softwareengineering- und Programmierung – Vertiefung III		x			
Datenbanksysteme – Vertiefung I			x		
Datenbanksysteme – Vertiefung II			x		
Datenbanksysteme – Vertiefung III			x		
Multimedia- und Kommunikationssysteme I				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme II				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme III				x	
Informationsmanagement Vertiefung I					x
Informationsmanagement Vertiefung II					x
Informationsmanagement Vertiefung III					x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

- WiV: Wissensverarbeitung
- SEP: Softwareengineering und Programmierung
- DB: Datenbanksysteme
- MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme
- IM: Informationsmanagement

Anlage 7: Praktikumsordnung

Informatik

(1) Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Informatiker relevant sind. Die Studenten sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

(2) Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule.

(3) Betreuung durch die Fachhochschule

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Hochschullehrer und einen weiteren Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik, welche das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewerten. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss wenden.

(4) Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Informatik-Projekten mitarbeiten. Tätigkeiten können u.a. sein:

- Projektplanung, Problemanalyse, Systemplanung;
- Programmierung und Dokumentation von Aufgaben aus dem kommerziellen oder technisch-wissenschaftlichen Bereich;
- Datenmodellierung;
- Risikoanalysen, z.B. in der Datensicherheit;
- Entwicklung von Lehr- und Lernverfahren;
- Hardwarenahe Entwicklungen.

(5) Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts schließt der Student und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) den Studenten für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) dem Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student - soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist - eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden ein Praxisbericht zu erstellen. Ferner muss der Inhalt des Praxisberichtes in einem Kolloquium vorgestellt werden. Zur Vorbereitung des Praxisberichtes und des Kolloquiums wird ein Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science in Informatik.

Prüfungsordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 22. Dezember 2004 und 31. Mai 2006 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006 und 5. Juli 2006 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. Januar 2008 die Ordnung genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Art und Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Studiengang Media Processing and Interactive Services bildet den Abschluss der Ausbildung im Studiengang Media Processing and Interactive Services. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Bereich Media Processing and Interactive Services notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Studiengang mit einem Mindestanteil an Informatikveranstaltungen von 50% die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

(2) Gibt es mehr Bewerber als Studienplätze, wird durch ein Punktesystem die Reihenfolge der Bewerber festgelegt. Zum Studium zugelassen sind die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Punktzahl für einen Bewerber ergibt sich aus der Summe der Punkte von drei Kriterien.

- a) Für den in Absatz 1 genannten Abschluss erhält der Bewerber sechs Punkte für die Gesamtnote sehr gut und vier Punkte für die Gesamtnote gut.
- b) Absolventen des Studienganges Bachelor of Science in Informatik der Fachhochschule Schmalkalden erhalten für die Prüfungen zu den Veranstaltungen Multimedia- und Kommunikationssysteme sowie Software Engineering und Programmierung jeweils zwei Punkte für die Note sehr gut und jeweils einen Punkt für die Note gut. Absolventen anderer Studiengänge können zwei Veranstaltungen benennen, die zu den Veranstaltungen Multimedia- und Kommunikationssysteme sowie Software Engineering und Programmierung äquivalent sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.
- c) Bewerber, deren Abschluss gemäß Absatz 1 zum Beginn des Studienjahres mindestens 11 Monate zurückliegt, erhalten zwei Punkte. Sie erhalten vier Punkte, wenn der Abschluss mindestens 23 Monate aber nicht länger als 35 Monate zurückliegt. Sie erhalten 2 Punkte, wenn der Abschluss länger als 35 Monate aber nicht länger als 59 Monate zurückliegt.
- d) Bei Bewerbern mit ausländischem Hochschulabschluss gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn der in Absatz 1 genannte Abschluss noch nicht vorliegt, jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Credit Points (CP) nachgewiesen werden. Die Zulassung kann dann unter der aufschiebenden Bedingung ausgesprochen werden, dass der Nachweis des Abschlusses nach Absatz 1 bis zum 30. September vorgelegt wird und im Falle eines Verfahrens nach Absatz 2 ein für die Zulassung ausreichender Rangplatz erreicht wird.

(5) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können auf Beschluss des Fachbereichsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz 1 genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,0 bestanden haben. Diese Bewerber haben nur dann einen Prüfungsanspruch für die Veranstaltungen des zweiten und dritten Studiensemesters, wenn sie in den Veranstaltungen Multimedia- und Kommunikationssysteme sowie Software Engineering und Programmierung des Studienganges Bachelor of Science in Informatik mindestens gute Leistungen nachweisen oder schon nachgewiesen haben. Der Nachweis erfolgt durch erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsangebot der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 4 Abschluss

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Titel

Master of Science (MSc)

verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung, das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Wird die Masterprüfung nicht bis zum Ende des 8. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Der Fachbereich stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer in dem Studiengang Media Processing and Interactive Services eingeschrieben ist.

(2) Der Studierende muss sich zu den Prüfungsleistungen verbindlich schriftlich melden, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils 4 Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum und enden 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat in dem gewählten Studiengang im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes entweder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module (gemäß § 21) und der Masterarbeit.

(2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Absatz 2 benotet.

(3) Mündliche (§ 9) oder schriftliche (§ 10) Prüfungsleistungen sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können

- a) mündlich (§ 9),
- b) schriftlich (§ 10)
- c) oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht werden.

(2) Durch die Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes selbständig zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(3) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Benennung der Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Prüfern bewertet, die in dem Modul Lehrende waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, so muss jede Einzelleistung mindestens „ausreichend“ sein.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Klausuraufgaben werden von einem Prüfer (§ 18) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermines gleichzeitig zu bearbeiten.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

(4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können Seminararbeiten, Referate, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein.

(2) Alternative Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer (§ 18) gestellt. Die Form der Prüfungsleistungen ist zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters von dem betreffenden Prüfer hochschulöffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig wird der Abgabetermin bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung erfolgt gemäss § 6 Absatz 2.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine Leistung, die in besonderer Weise über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Die Note des Moduls errechnet sich aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	=	hervorragend
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder

pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt und dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist im nächsten angebotenen Prüfungstermin abzulegen. Bei Versäumnis des Termins gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Ist keine Wiederholung mehr möglich, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen oder aus fachverwandten Ausbildungsgängen können im Einzelfall angerechnet werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Eine Masterarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.

(3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS Kreditpunkte - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende des Fachbereiches an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen bzw. Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Media Processing and Interactive Services notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 21

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 69 Kreditpunkten,
- b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlbereiches im Umfang von 21 Kreditpunkten,
- c) der Masterarbeit (30 Kreditpunkte).

§ 22

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einem nach § 18 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn alle Prüfungsleistungen bis auf eine bestanden sind. Die offene Prüfungsleistung muss spätestens bis zur Abgabe bestanden sein.

(4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet.

Bei Nichtbearbeitung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern der Kandidat die Verlängerung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit gestellt werden.

Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von sechs Monaten erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Masterarbeit nicht ausreichend ist.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie einer digitalen Version abzugeben oder, mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden.
- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Prüfungsberechtigten nach § 18 Absatz 1 einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.
- (5) Der Kandidat vertritt seine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die Gesamtnote der Masterarbeit wird zu 80% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus der Bewertung des Kolloquiums gebildet. Hierbei ist nach § 12 Absatz 3 zu verfahren.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 23 Absatz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat davon im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt nach Kreditpunkten, wobei die Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend der ihnen in der Studienordnung zugeordneten Kreditpunkten eingehen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
 - b) die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach § 12 Absatz 3 zu verfahren.

§ 25

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulbezeichnungen und die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote sowie die jeweiligen ECTS-Grade (§ 27) aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss

können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 mit aufgenommen werden.

**§ 26
Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Titels „Master of Science“ (MSc) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**§ 27
Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

**§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 29
Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 24. Januar 2008

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Klaus Chantelau

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Studienordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 24. Januar 2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 22. Dezember 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10. Mai 2006 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. Januar 2008 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Media Processing and Interactive Services (Master of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Schwerpunkte des Studiengangs Media Processing and Interactive Services bilden die folgenden Themenbereiche:

- Contentgeneration: Einsatz von professionellen Produktionstechniken im Bereich Computergraphik, der Audio- und Videoaufzeichnung und der Postproduction,
- Contentdelivery: Entwicklung, Implementierung, Konfigurierung und Einsatz von Übertragungssystemen für multimediale Daten über schmalbandige Kanäle wie das Internet, insbesondere unter Berücksichtigung der Datenkompression und der Streamingtechnologie,
- Anwendungssysteme: Entwicklung von Content-, Informations- und Knowledgeagementsystemen in Verbindung mit interaktiven Anwendungen insbesondere im Bereich von e-Learning und e-Business.

Schwerpunktübergreifend werden Forschung und Softwareentwicklung im Bereich der multimedialen Signal-, Metadaten- und Wissensverarbeitung behandelt.

Das Ziel des Studiengangs Media Processing and Interactive Services (Master of Science) ist die Ausbildung hochqualifizierter Spezialisten, die multimediale interaktive Anwendungen und Dienste konzipieren, konfigurieren, entwickeln und implementieren können. Ferner sollen die Absolventen an die aktuelle Forschung in diesen Bereichen herangeführt werden, so dass sie für eine Mitarbeit in Forschungsprojekten und für eine anschließende Promotion qualifiziert sind.

§ 4 Fächergliederung

(1) Der Studiengang Media Processing and Interactive Services umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Alle Module des Pflichtbereiches und die gewählten Module des Wahlbereiches müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.

**§ 5
Module**

(1) Im Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

1. Vorlesung:
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.
2. Seminaristische Vorlesung:
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden
3. Seminar:
Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.
4. Übung:
Durcharbeiten von Lehrstoffen; Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
5. Rechnergestütztes Praktikum:
Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen.
6. Projekt:
Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, die die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Module werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(3) Der Student wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Der Fachbereich kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen.

(4) Es können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studenten belegt werden, durch Beschluss des Fachbereichsrates vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden.

**§ 6
Regelstudienplan**

(1) Der Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) ist zeitlich wie folgt gegliedert:

	Semester / Kreditpunkte			
	1	2	3	4
Pflichtbereich				
Modul Signale und Systeme	5 CP			
Modul Bildverarbeitung und Kompressionsstandards	5 CP			
Modul Programmierung verteilter multimedialer Systeme	5 CP			
Modul Projektmanagement	4 CP			
Modul Kommunikation und Gesellschaftliche Aspekte	5 CP			
Modul Nutzeroberflächen, Simulation und Visualisierung		5 CP		
Modul Computer-Graphik		5 CP		
Modul Rechnernetze		5 CP		
Modul Multimediawirtschaft		5 CP		
Modul Multimediaproduktion		5 CP		
Modul Multimediaprojekt		5 CP		
Modul Multimediale Übertragungssysteme			5 CP	
Modul Verteilte Systeme			5 CP	
Modul Dynamische Webseiten und Web-Services			5 CP	
Wahlbereich	6 CP		15 CP	
Masterarbeit				30 CP
Gesamtsumme: 120 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

(2) Module des Wahlbereiches:

Multivariate Statistik	3 CP
Kryptographie	3 CP
Data Mining	3 CP
Mustererkennung	3 CP
Multimediale Metadatenextraktion	3 CP
Semantic Web	3 CP
Programmierung Graphischer Systeme	3 CP
Content- und Dokumentenmanagement	3 CP
e-Business	3 CP
Datenbanken in Client-Server Systemen	3 CP
e-Collaboration	3 CP
e-Government	3 CP
Usability Engineering	3 CP
Decision Support Systems	3 CP

(3) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jedem Studierenden Punkte (Kreditpunkte oder „credit points“) für die erfolgreich abgeschlossenen Module im Rahmen des Studienplans nach Absatz 1 gutgeschrieben, die den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen Kreditpunkte ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des

Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Noten regelt § 16 der entsprechenden Prüfungsordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science).

§ 7

Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Grundsätzlich haben Studierende der Fachhochschule Schmalkalden das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung gibt.

(2) In Übungen und Seminaren soll die Zahl der Teilnehmenden 20 Personen nicht überschreiten. Für rechnergestützte Praktika oder Projekte ergibt sich die maximale Teilnehmerzahl aus der Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze.

(3) Melden sich zu einer teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung mehr Studierende und müssen diese den erfolgreichen Besuch nach der Studienordnung nachweisen, d.h. die betreffende Lehrveranstaltung ist ein Pflichtfach, so richtet der Fachbereich Parallelveranstaltungen ein.

(4) Melden sich zu einer teilnahmebeschränkten Veranstaltung mehr Studierende und handelt es sich bei dieser Veranstaltung um ein Teil eines Wahlmoduls, dann ist der Fachbereich verpflichtet, dem Studierenden den Besuch eines anderen Wahlmoduls zu ermöglichen. Ein Anspruch des Studierenden auf den Besuch eines bestimmten Wahlmoduls besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 24. Januar 2008

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Klaus Chantelau

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 13. Juni 2007 und 7. November 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. Juli 2007 und 19. Dezember 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. Januar 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Studienordnung
- § 4 Praxismodul
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Einschreibeverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Fristen der Bachelorprüfung
- § 22 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 23 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Studienabschluss "Bachelor of Science", Bachelorurkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium (1. Studienabschnitt) und ein 4-semesteriges Fachstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Bachelorprüfung abschließt.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden.

(4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(5) Der Gesamtumfang des 1. Studienabschnitts beträgt 60 Kreditpunkte, der des 2. Studienabschnitts 120 Kreditpunkte.

(6) Die Bachelorprüfung umfasst Module im Umfang von 180 Kreditpunkten gemäss Anlage 2 und Anlage 3 der Studienordnung.

§ 3

Studienordnung

(1) Der Fachbereich stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich des Praxismoduls.

(2) Die Studienordnung stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen in den von dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 4

Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, vom Fachbereich geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt im 2. Studienabschnitt, der in der Regel im 5. Semester, grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 15 Wochen abgeleistet wird. Das Praxismodul wird durch einen Betreuer, welcher ein Prüfer nach § 17 ist, betreut. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls muss ein Praktikumsbericht erstellt und ein Kolloquium abgehalten werden. Der Betreuer und ein Beisitzer nach § 17 bewerten den Praktikumsbericht und das Kolloquium. Die Gesamtbewertung des Praxismoduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnotenungen des Praktikumsberichts und des Kolloquiums des Betreuers und des Beisitzers. Ferner sind die Anerkennung des Praktikumssthemas durch den Betreuer und der Nachweis der Praktikumsdauer nötig. Das Praxismodul kann in Ausnahmefällen, soweit ausreichend geeignete Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag ein im Ausland absolviertes Studiensemester als Praxismodul anerkennen. Die Dauer des Auslandsstudiums soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereiches abgestimmt werden. Dieser gilt als Prüfer nach § 17 dieser Ordnung. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Auslandssemesters müssen an der ausländischen Hochschule Leistungsnachweise erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit dem Auslandsbeauftragten vereinbarten Themenstellung („Auslandsbericht“) erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Gastland aufweist. Die Ausarbeitung ist dann in Rahmen eines Kolloquiums vorzustellen. Der Betreuer und ein Beisitzer nach § 17 bewerten den Auslandsbericht und das Kolloquium. Die Gesamtbewertung des Praxismoduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnotenungen des Auslandsberichts und des Kolloquiums des Betreuers und des Beisitzers.

§ 5

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäss § 2 Absatz 6. In die Bildung der Gesamtnote gehen alle Module mit unterschiedlichen Gewichten gemäss § 25 ein.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen im Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Absatz 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Fachnote gemäß § 11 Absatz 2 zusammengefasst. Das Ablegen von Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig sein.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Es muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden werden. Die Benotung des Moduls errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden des 2. Studienabschnitts müssen sich zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen schriftlich melden.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder
 - c) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - d) der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Einschreibeverfahren

- (1) Studierende des 1. Studienabschnitts sind zu den in ihrem Fachsemester zu Semesterbeginn angekündigten Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts eingeschrieben.
- (2) Für Prüfungen des 2. Studienabschnitts, die der Studierende ablegen will, muss sich der Studierende während des Einschreibzeitraums in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreiben. Der Einschreibzeitraum beginnt jeweils vier Wochen und endet jeweils zwei Wochen vor Beginn des nächsten Prüfungszeitraums. Die Einschreibefristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die vom Zentralen Prüfungsamt zusammengestellten Einschreibungen werden unter Einhaltung des Datenschutzes unmittelbar nach dem Einschreibzeitraum fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Der Studierende kann innerhalb von vier Werktagen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben.
- (4) Studierende können sich für Prüfungen des 2. Studienabschnitts bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmelden.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) oder
 2. schriftlich (§ 10) oder durch
 3. alternative Prüfungsleistung

erbracht werden.

Durch die Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.

(2) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird in Modulbeschreibungen vor Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Sie bleibt bei einer ersten Wiederholungsprüfung unverändert.

(3) In einigen Fächern sind alternative Prüfungsleistungen vorgesehen. Dies sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Präsentation, einer Projektarbeit oder Seminararbeit erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen bedürfen zusätzlich zur Festlegung in der Modulbeschreibung einer Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können am Rechner durchgeführt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (§ 17) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung soll je Kandidat bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten mindestens 15 Minuten betragen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Mündliche Prüfungsleistungen von Modulprüfungen mit 5 Kreditpunkten oder mehr dauern mindestens 30 Minuten je Kandidat, aber nicht länger als 60 Minuten. Gruppenprüfungen sollen ebenfalls 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Prüfungsvorgang mitgeteilt.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel bei Modulen mit weniger als 5 Kreditpunkten 90 Minuten, bei Modulen mit 5 Kreditpunkten zwischen 90 und 120 Minuten und bei Modulen mit mehr als 5 Kreditpunkten 180 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	=	hervorragend
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22 und § 25) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung oder eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das Praxismodul erfolgreich abgeschlossen ist und die Prüfungsleistungen sämtlicher nach Studienordnung vorgeschriebener Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde.

(3) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

(4) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Hat ein Studierender eine Prüfungsleistung des 1. Studienabschnitts nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, so ist er zum nächsten angekündigten Termin für diese Prüfungsleistung eingeschrieben.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Vorprüfung bzw. Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnitts können dreimal wiederholt werden. Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Eine Wiederholungsprüfung des 2. Studienabschnitts soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) sind das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in Studiengängen, die nicht in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktische Studiensemester an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS Punkte - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie praktischer Studiensemester, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende des Fachbereiches an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts durchgeführt. Die Bachelorprüfung wird mit der Bachelorarbeit und mit dem Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

**§ 20
Fachliche Voraussetzungen**

Es kann eine Prüfungsleistung nach § 22 Absatz 2b nur ablegen, wer die entsprechende Prüfungsleistung gemäß § 22 Absatz 2a nachgewiesen hat.

**§ 21
Fristen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Semester abgelegt werden. Ist sie nicht bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Ist der erste Studienabschnitt nicht nach 6 Semestern erfolgreich abgeschlossen, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

**§ 22
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Fachprüfungen erfolgen in den Prüfungsgebieten:

Unternehmensführung (UF),
Anwendungssysteme (AS) ,
Datenbanksysteme (DB),
Multimediale- und Kommunikationssysteme (MK),
Informationsmanagement (IM).

(2) Vom Studierenden sind drei Prüfungsgebiete gemäß Absatz 1 als Wahlpflichtgebiete zu wählen. Fachprüfungen in diesen Prüfungsgebieten bestehen aus den folgenden Prüfungsleistungen.

- a) Die eine Prüfungsleistung bezieht sich auf das gemäß der jeweils gültigen Studienordnung fest zugeordnete Pflichtmodul des Wahlpflichtgebietes.
- b) Die weiteren Prüfungsleistungen beziehen sich auf Module im Umfang von 10 Kreditpunkten. Diese Module müssen dem jeweiligen Wahlpflichtgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung zugeordnet sein. Die Module können vom Studenten im Rahmen des jeweiligen Angebotes frei gewählt werden.

Die Gesamtnote einer Fachprüfung errechnet sich gemäß § 11.

(3) Die Fachprüfungen in den übrigen Prüfungsgebieten nach Absatz 1 bestehen aus der Prüfungsleistung des ihnen gemäß Studienordnung fest zugeordneten Pflichtmoduls.

**§ 23
Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Thema und Zeitpunkt sind bei Ausgabe der Bachelorarbeit aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird gleichzeitig mit Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um höchstens einen Monat verlängert werden.

§ 24

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gebundener Ausfertigung im Sekretariat des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern auf der Grundlage eines Gutachtens bewertet. Ein gemeinsames Gutachten beider Prüfer ist zulässig. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Professors einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. § 11 Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Kandidat vertritt seine Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Note des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird zu 70% aus dem Mittel der Noten der Prüfer und zu 30% aus der Note des Kolloquiums gebildet. Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 11 Absätze 2 und 3 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit (6%), der Fachprüfungsgesamtnote (22%) und der mittleren Note aller Module (72%). Die mittlere Note aller Module ist das mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Module. Die Noten der drei Fachprüfungen in den gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 gewählten Wahlpflichtgebieten gehen in die Fachprüfungsgesamtnote mit jeweils 25% ein. Die Noten der restlichen zwei Fachprüfungen gehen mit jeweils 12,5% in die Fachprüfungsgesamtnote ein.

(2) Bei einer Gesamtnote besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt .

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden können auch die Noten der anderen Module in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Auf Antrag des Kandidaten wird eine Liste der Lehrveranstaltungen der Prüfungsgebiete des 2. Studienabschnitts ausgehändigt und mit den erreichten Noten versehen. Sie wird vom Prüfungsamt unterschrieben.

§ 26

Studienabschluss „Bachelor of Science“, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Studienabschluss "Bachelor of Science" verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc, beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 mit aufgenommen werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Vorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt im Monat nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Schmalkalden, den 24. Januar 2008

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Klaus Chantelau

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden 24. Januar 2008 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik; der Rat des Fachbereichs Informatik hat am 13.06.2004, 03.05.2006, 13.06.2007 und 12.12.2007 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 10.05.2006, 4.07.2007 und 23.01.2008 der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 24. Januar 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Wahl des Vertiefungsgebietes
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Anlage 2: Studienprogramm 1. Studienabschnitt

Anlage 3: Studienprogramm 2. Studienabschnitt

Anlage 4: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den 1. Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 5: Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für den 2. Studienabschnitt gewährleistet

Anlage 6: Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete

Anlage 7: Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienganges Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Inhalte des Studienganges

(1) Das Studium der Wirtschaftsinformatik soll zur Ausübung des Berufs der Wirtschaftsinformatikerin bzw. des Wirtschaftsinformatikers befähigen, der sich im Spannungsfeld zwischen Anforderungen der Unternehmen an Informationssysteme und den technologischen und wirtschaftlichen Gestaltungsspielräumen dieser Systeme bewegt. Die Berufsausübung an der Schnittstelle zwischen Informatik und Betriebswirtschaftslehre erfordert im wesentlichen Kenntnisse über Theorien, Konzepte, Modelle, Methoden und Werkzeuge für die Analyse, Gestaltung und Nutzung von Informationssystemen. Im Einzelnen soll hierfür im Rahmen des Bachelor-Studiums folgendes vermittelt werden:

- Grundlagenwissen auf allgemeinen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagenwissen im Bereich der Informatik
- Kenntnisse auf den Gebieten Datenbanken und verteilte Systeme
- Kenntnisse über die Erfassung und Bewertung von Unternehmenssituationen unter Einsatz von Methoden und Werkzeugen, z.B. zur Modellierung von Geschäftsprozessen
- Kenntnisse über den Aufbau, die Funktionsprinzipien und die Nutzenpotenziale von Anwendungssystemen
- Kenntnisse im Bereich der konzeptionellen Ausrichtung, Auswahl, Einführung und laufenden Betreuung von Anwendungssystemen
- Kenntnisse im Bereich der Programmierung und des Softwareengineering
- Kenntnisse über Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements
- Kenntnisse zur Entwicklung von IT-Controlling-, Finanzierungs- und Vermarktungskonzepten
- Kommunikative Fähigkeiten, Sozialtechniken und Führungsinstrumente zur erfolgreichen Arbeit in einem multipersonellen Arbeitsumfeld und in interdisziplinären Projektteams
- Kenntnisse und methodisches Wissen zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit

(2) Die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes vermitteln ein Basiswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und Kerninformatik. Darüber hinaus werden Grundlagen im Bereich Mathematik und Statistik sowie weitere fachübergreifende Grundlagen vermittelt. Der 2. Studienabschnitt dient vorwiegend der praxisbezogenen schwerpunktmäßigen Fachausbildung und einer auf aktuelle Praxisbedürfnisse bezogenen Spezialisierung. Der 1. und der 2. Studienabschnitt beinhalten außerdem Fächer zum Aufbau von Transferwissen und überfachlichen Schlüsselkompetenzen.

(3) Der gesamte Zeitrahmen des Studiums ist in Anlage 1 dargestellt. Der 1. und 2. Studienabschnitt beinhalten die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Module.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der 1. Studienabschnitt gliedert sich in 6 Module. Diesen Modulen sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 fest zugeordnet.

(2) Der 2. Studienabschnitt umfasst einen
Pflichtbereich,
Wahlpflichtbereich,
Wahlbereich,
ein Praxismodul oder alternativ ein Auslandssemester,
die Bachelorarbeit.

(3) Der 2. Studienabschnitt umfasst dabei folgende Prüfungsgebiete:
Unternehmensführung,
Anwendungssysteme,
Multimediale- und Kommunikationssysteme,
Datenbanksysteme,
Informationsmanagement.

Diese Prüfungsgebiete werden gemäß der Prüfungsordnung durch eine Fachprüfung abgeschlossen.

(4) Der Pflichtbereich des 2. Studienabschnitts umfasst die aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtmodule. Die Pflichtmodule
Unternehmensführung,
Anwendungssysteme,
Multimediale- und Kommunikationssysteme,
Datenbanksysteme,
Informationsmanagement

sind den gleichlautenden Prüfungsgebieten zugeordnet.

Diese den Prüfungsgebieten zugeordneten Pflichtfächer werden im Rahmen der jeweiligen Fachprüfung geprüft.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst für jeden Studierenden drei Wahlpflichtgebiete, die von ihm aus den Prüfungsgebieten auszuwählen sind und in denen er sein Studium vertieft. Ein Wahlpflichtgebiet besteht wie jedes Prüfungsgebiet aus dem zugeordneten Pflichtmodul. Darüber hinaus umfasst ein Wahlpflichtgebiet Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 10 Kreditpunkten, die je nach aktuellem, vom Fachbereichsrat zu beschließendem Angebot aus dem Modulkatalog gemäß Anlage 6 auszuwählen sind. Ein Wahlpflichtmodul aus einem Wahlpflichtgebiet soll einen Umfang von 5 Kreditpunkten nicht

überschreiten. Die drei Wahlpflichtgebiete werden wie alle Prüfungsgebiete gemäß der Prüfungsordnung als Fachprüfung abgelegt.

(6) Der Wahlbereich umfasst Wahlmodule aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 Kreditpunkten.

(7) Die Anlagen 4 und 5 enthalten eine Empfehlung, wie das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Wahl des Vertiefungsgebietes

(1) Studierende müssen sich gemäß § 4 Absatz 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für drei Wahlpflichtgebiete verbindlich einschreiben. Das Einschreibeverfahren regelt der Fachbereich.

(2) Es ist eine jährliche Informationsveranstaltung anzubieten, in der Studieninhalte und Studienziele der Wahlpflichtmodule vorgestellt werden.

(3) Der Wechsel eines nicht bereits durch eine Fachprüfung abgeschlossenen Wahlpflichtgebietes innerhalb des Studienganges Wirtschaftsinformatik ist bis zu zweimal möglich und bedarf einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik bestehen Module aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, welche in folgender Form durchgeführt werden können:

1. Vorlesung:
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.
2. Seminaristische Vorlesung:
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
3. Seminar:
Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge.
4. Übung:
Durcharbeiten von Lehrstoffen. Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
5. Rechnergestütztes Praktikum:
Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Anwendungssystemen, Softwarewerkzeugen und Werkzeugkomplexen durch praktische Anwendung von Methodenwissen bei Analyse, Design, Implementierung und Wartung von Informationssystemen.
6. Projekt:
Selbständiges Lösen einer zusammenhängenden komplexen Aufgabenstellung, welche die Anwendung von Wissen eines ganzen Fachkomplexes erfordert. Dabei wird ein ganzes Spektrum von Methoden und Werkzeugen zur Anwendung gebracht. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen gelöst.

(2) Der Student wird zu eigenverantwortlicher, selbständiger, methodisch-wissenschaftlicher und problemorientierter Arbeit ausgebildet und individuell in den gewählten Studienschwerpunkten gefordert. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern. Der Fachbereich kann unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten eine Begrenzung für die Zahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung festlegen. Praktika sind aus Betreuungs- und Sicherheitsgründen in der Regel in der Teilnehmerzahl beschränkt.

(3) Einzelne Module in einem Prüfungsgebiet, das von weniger als fünf Studenten belegt wird, können vor Beginn der Vorlesungszeit abgesetzt werden. Ebenso können einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und Wahlbereichs, die von weniger als fünf Studenten belegt werden, abgesetzt werden.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt im Monat nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Schmalkalden, den 24. Januar 2008

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
Prof. Dr. Klaus Chantelau

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr. Elmar Heinemann

Anlage 1: Allgemeiner Zeitrahmen

Der 1. Studienabschnitt umfasst zwei Semester mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

Der 2. Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten

53 CP	Pflichtmodule
30 CP	Wahlpflichtmodule
5 CP	Wahlmodule
20 CP	Praxismodul oder Auslandssemester
12 CP	Bachelorarbeit

Anlage 2: Studienprogramm

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematik / Statistik	10 CP	
Mathematische Grundlagen	7 CP	6 SWS
Statistische Grundlagen	3 CP	3 SWS
Modul 2: Wirtschaftsinformatik	5 CP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik ¹	5 CP	4 SWS
Modul 3: Programmierung	15 CP	
Prozedurale Programmierung	5 CP	4 SWS
Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP	4 SWS
Objektorientierte Programmierung	5 CP	4 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre	15 CP	
BWL I	5 CP	4 SWS
BWL II	5 CP	4 SWS
BWL III	5 CP	4 SWS
Modul 5: Rechnungswesen	8 CP	
Rechnungswesen	8 CP	7 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen	7 CP	
Recht	2 CP	2 SWS
International Economics	3 CP	2 SWS
Englisch	2 CP	2 SWS
Summe	60 CP	50 SWS

Anlage 3: Studienprogramm

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete	
Unternehmensführung	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP
Datenbanksysteme	5 CP
Informationsmanagement	5 CP
Pflichtmodule	
Softwareengineering	5 CP
IT-Sicherheit / Datenschutz	5 CP
Marketing / CRM	5 CP
Unternehmensplanspiel	3 CP
Sozial-/Selbstkompetenzen	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Wahlmodul Schlüsselkompetenzen	5 CP
Wahlpflichtmodule	30 CP
Praxismodul oder Auslandsstudium	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

Anlage 4:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

1. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematik / Statistik	10 CP	
Mathematische Grundlagen	4 CP / 3+1 SWS	3 CP / 2+0 SWS
Statistische Grundlagen	3 CP / 2+1 SWS	
Modul 2: Wirtschaftsinformatik	5 CP	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	5 CP / 3+1 SWS	
Modul 3: Programmierung	15 CP	
Prozedurale Programmierung	5 CP / 2+2 SWS	
Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP / 2+2 SWS	
Objektorientierte Programmierung		5 CP / 2+2 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre	15 CP	
BWL I	5 CP / 4+0 SWS	
BWL II		5 CP / 3+1 SWS
BWL III		5 CP / 3+1 SWS
Modul 5: Rechnungswesen	8 CP	
Rechnungswesen	3 CP / 2+0 SWS	5 CP / 4+1 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen	7 CP	
Recht		2 CP / 2+0 SWS
International Economics		3 CP / 2+0 SWS
Englisch		2 CP / 0+2 SWS
Summe	30 CP/25 SWS	30 CP/25 SWS

Anlage 5:

Empfehlung zur zeitlichen Aufteilung des Studiums, welche die Einhaltung der Regelstudienzeit gewährleistet

2. Studienabschnitt

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5+ Praxis	6
Pflichtmodule der Vertiefungsgebiete				
Unternehmensführung	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Informationsmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Pflichtmodule				
Softwareengineering	5 CP 3+1 SWS			
IT-Sicherheit/ Datenschutz			5 CP 2+0 SWS 2+0 SWS	
Software-/IT-Marketing/CRM		5 CP 3+1 SWS		
Unternehmensplanspiel			3 CP 0+2 SWS	
Sozial- und Selbstkompetenzen Präsentationstechnik / wiss. Arbeiten Gesellschaftliche Aspekte der Informatik			2 CP 1+1 SWS 3 CP 2+0 SWS	
Projektmanagement				5 CP 4+0 SWS
Wahlmodul aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen		5 CP		
Wahlpflichtmodule		20 CP		10 CP
Praxismodul oder Auslandsstudium			20 CP	
Bachelorarbeit				12CP
Gesamtsumme	30CP	30CP	30CP	30CP

Anlage 6: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsgebiete

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Vertiefungsgebieten, aus der das jeweilige Angebot zusammengestellt wird.

	UF	AS	DB	MK	IM
Unternehmensführung – Vertiefung I	x				
Unternehmensführung – Vertiefung II	x				
Unternehmensführung – Vertiefung III	x				
Anwendungssysteme – Vertiefung I		x			
Anwendungssysteme – Vertiefung II		x			
Anwendungssysteme – Vertiefung III	x	x			
Datenbanksysteme – Vertiefung I			x		
Datenbanksysteme – Vertiefung II			x		
Datenbanksysteme – Vertiefung III			x		
Multimedia- und Kommunikationssysteme I				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme II				x	
Multimedia- und Kommunikationssysteme III				x	
Informationsmanagement Vertiefung I					x
Informationsmanagement Vertiefung II					x
Informationsmanagement Vertiefung III		x			x

Jedes Modul umfasst 5 CP.

Legende:

- UF: Unternehmensführung
- AS: Anwendungssysteme
- DB: Datenbanksysteme
- MK: Multimedia- und Kommunikationssysteme
- IM: Informationsmanagement

Anlage 7: Praktikumsordnung

(1) Ziel

Ziel des Praxismoduls ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit im Rahmen der Wirtschaftsinformatik relevant sind. Die Studierenden sollen dazu möglichst Teilaufgaben, die ihren gewählten Studienschwerpunkten entsprechen, selbständig bearbeiten.

(2) Status

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden Mitglieder der Fachhochschule.

(3) Betreuung durch die Fachhochschule

Die Studierenden wählen sich einen betreuenden Hochschullehrer und einen weiteren Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik, welche das Praxismodul gemäß Absatz 7 bewerten. Sie können sich zur Benennung eines Betreuers auch an den Prüfungsausschuss wenden.

(4) Praktikumsstellen

Das Praxismodul wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen. Die Studierenden sollen an Projekten mitarbeiten, die einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen.

(5) Praktikumsvertrag

Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamtes schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung vor Beginn des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem

1. Die Verpflichtung des Studierenden:

- a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anforderungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
- d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) nach Maßgabe des Fachbereichs zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen.

2. Die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:

- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
- b) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- d) einen Praktikumsbeauftragten zu benennen.

Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem Leiter des Praktikantenamtes zu übergeben.

(6) Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student - soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist - eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7) Bewertung

Zur Anerkennung des Praxismoduls ist vom Studierenden ein Praxisbericht zu erstellen. Ferner muss der Inhalt des Praxisberichtes in einem Kolloquium vorgestellt werden. Zur Vorbereitung des Praxisberichtes und des Kolloquiums wird ein

Seminar angeboten. Die Bewertung des Praxismoduls erfolgt gemäß § 4 der Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik.

Evaluationsordnung für Studium , Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 4, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 5. Juli 2006 die Ordnung beschlossen; der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. November 2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt - Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Verfahren

Zweiter Abschnitt - Evaluationsmaßnahmen

- § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 6 Fachbereichsevaluation
- § 7 Zielfindungsgespräche
- § 8 Kennzahlen
- § 9 Studierendenbefragung
- § 10 Dozentenbefragung
- § 11 Evaluation auf Hochschulebene
- § 12 Bereitstellung und Auswertung quantitativer Daten (Kennzahlen)
- § 13 Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)
- § 14 Hochschulweite Studierendenbefragung
- § 15 Absolventenbefragung direkt nach dem Studium
- § 16 Absolventenbefragung 3 Jahre nach Studienabschluss (Alumni)
- § 17 Weiterbildung
- § 18 Weiterführende Evaluationsmaßnahmen
- § 19 Externe Evaluation

Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 20 Rahmenbedingungen und Organisation
- § 21 Umgang mit Daten und Veröffentlichung
- § 22 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt – Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Fachhochschule Schmalkalden. Sie regelt die Bereiche Studium und Lehre sowie den Bereich der Weiterbildung.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Definition

Die Fachhochschule Schmalkalden versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung. An der Fachhochschule Schmalkalden ist Evaluation Bestandteil eines Qualitätsmanagementprozesses und bedeutet demnach die regelmäßige und systematische Erhebung, Analyse und ggf. anonymisierte Veröffentlichung von Daten zur Qualität von Hochschulleistungen und des akademischen Ausbildungsprozesses. Ausgehend von den Zielsetzungen der evaluierten Einheiten werden im Rahmen der Evaluation die tatsächlichen Aktivitäten, Leistungen und Ergebnisse gemessen und bewertet sowie mit den Zielvorstellungen verglichen. Evaluationsmaßnahmen münden in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

§ 3 Ziele der Evaluation

Primäres Ziel der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Weiterbildung sowie aller studiumsbegleitender Dienstleistungen in allen Phasen der Ausbildung. Die Evaluation liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung der Fachbereiche und der gesamten Hochschule und unterstützt die Profilbildung der Fachhochschule Schmalkalden sowie die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Weitere Ziele der Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden sind:

- Förderung eines konstruktiven Dialogs in der Hochschule
- Schaffung einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen
- Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern
- Herstellung von Transparenz über die Qualität einzelner Hochschulleistungen
- Rückmeldung auf Fachbereichsebene
- individuelle Rückmeldung auf Hochschullehrerebene
- Messung und Verbesserung der Studierenden- und Lehrendenzufriedenheit.

§ 4 Verfahren

(1) Die Evaluation an der Fachhochschule Schmalkalden ist Bestandteil eines Systems von Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen, welches sich in vier wesentliche Verfahrensschritte gliedert:

1. Qualitative Vorstufe (Entwicklung und Reflexion von strategischen und Qualitätszielen, Klärung von Lehr- und Lernzielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen etc.)
2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer (Kennzahlen) und qualitativer Daten (Befragungen)
3. Qualitative Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskurs, Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen, ggf. Veröffentlichung)
4. Im Ergebnis dessen fließen einzuleitende Maßnahmen in die Qualitätssicherungskonzepte der Fachbereiche und in die Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung ein.

(2) Die Befragungen sollen geschlechterspezifisch erfolgen, sofern dem keine datenschutzrechtlichen Probleme entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt - Evaluationsmaßnahmen

§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Primäres Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung ist es, den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung zur Lehrqualität einzelner Veranstaltungen aus Studierendensicht zu geben. Sie dient der Steuerung der eigenen Leistungsqualität und nicht der Überprüfung der pädagogischen Eignung durch die Hochschulleitung.

(2) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung in Verantwortung der Fachbereiche. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.

(3) Die Erstellung der Fragebögen erfolgt in Verantwortung der Fachbereiche. Folgende Schwerpunkte sollten durch die Befragung erhoben werden:

- fachliche Kompetenz des Dozenten
- persönliche Kompetenz des Dozenten
- Veranstaltungsverlauf/didaktische Fähigkeiten

- Lehr- und Lernstoff der Veranstaltung
 - Bewertung, inwieweit ausgewählte Kenntnisse bzw. Fähigkeiten durch die Veranstaltung gefördert wurden
 - zusammenfassende Bewertung der Lehrveranstaltung.
- (4) Die an einem Fachbereich tätigen Dozenten lassen ihre Lehrveranstaltungen unter der Voraussetzung von Satz 2 durch die Studierenden evaluieren. Die zu bewertenden Veranstaltungen und den Umfang der Evaluierung regelt der Fachbereichsrat.
- (5) Die Auswertungsergebnisse werden den Dozenten direkt zur Verfügung gestellt. Die Aussagen zur zusammenfassenden Bewertung (kumulierte Werte) von Lehrveranstaltungen können - sofern sie nicht personalisierbar sind - am Fachbereich kommuniziert werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.
- (6) Der Erhebungszeitpunkt sollte so gewählt werden, dass die Ergebnisse den Teilnehmern innerhalb der zu evaluierenden Veranstaltung vorgestellt und mit diesen diskutiert werden können.
- (7) Die Dozenten leiten aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab.
- (8) Die Bewertungsergebnisse der Lehrbeauftragten werden auf Beschluss des Fachbereichsrates an den Dekan weitergeleitet; in den mit der Lehre befassten zentralen Einrichtungen werden die Ergebnisse dem Leiter bekannt gegeben.
- (9) Die nähere Ausgestaltung der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung regelt jeder Fachbereichsrat in eigener Verantwortung.

§ 6 Fachbereichsevaluation

- (1) Die interne Fachbereichsevaluation wird in Regie und Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Die interne Fachbereichsevaluation kann beispielhaft aus folgenden Maßnahmen bestehen:
1. Zielfindungsgespräche
 2. regelmäßige Auswertung von Kennzahlen
 3. Studierendenbefragung
 4. Dozentenbefragung
- (2) Die Fachbereiche berichten alle 2 Jahre im Rahmen des Lehrberichtes.

§ 7 Zielfindungsgespräche

In regelmäßigen Abständen erfolgt an den Fachbereichen eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Qualitätsziele sowie der Umsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen.

§ 8 Kennzahlen

Die Hochschulleitung erhebt regelmäßig einmal im Semester durch das Referat 2 quantitative Daten der Hochschulstatistik (Kennzahlen zu den Studierenden, zum Studienerfolg und zur Prüfungssituation), die den Fachbereichen für eine Analyse zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Studierendenbefragung

- (1) Ziel der Studierendenbefragung auf Fachbereichsebene ist die Erhebung der Studiensituation und der Qualität der Lehre aus Sicht der Studierenden an den einzelnen Fachbereichen. Sie dient insbesondere der Selbststeuerung eines Fachbereiches, seiner strategischen Ausrichtung sowie der Profilbildung.
- (2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (3) Die Erstellung der Fragebögen erfolgt in Verantwortung der Fachbereiche. Folgende Punkte sollten durch die Befragung erfasst werden:
- Ausstattung des Fachbereichs
 - Organisation des Studiums und der Prüfungen

- Reputation des Fachbereichs
- Ablauf von Lehrveranstaltungen bzw. des Lernprozesses sowie von Prüfungen
- studentische Zielsetzungen des Studiums (z. B. Erwerb von Fach- und Methodenkompetenz, Führungsfähigkeiten, wissenschaftlichen Arbeitstechniken; Studiendauer, Noten etc.)
- studentisches Lernverhalten (z. B. Vor- und Nachbereiten von Veranstaltungen, Lesen von Fachliteratur, Mitarbeit in Veranstaltungen etc.)
- Bewertung von studentischen Fähigkeiten (z. B. Konzentrationsfähigkeit, Merkfähigkeit, analytisches Denken, Flexibilität, Motivierbarkeit, Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Ausdrucksvermögen etc.)
- zusammenfassende Bewertung mit dem Studium am Fachbereich
- berufliche Ziele der Studierenden
- studentisches Umfeld.

(4) Die Befragung wird flächendeckend an allen Fachbereichen mindestens alle 2 Jahre durchgeführt. Die Durchführung der Befragung erfolgt in Verantwortung der Fachbereiche.

(5) Der Erhebungszeitpunkt sollte so gewählt werden, dass eine angemessene Auswertung, Analyse und Ergebniskommunikation am Fachbereich gewährleistet ist.

§ 10 Dozentenbefragung

(1) Ziel der Dozentenbefragung auf Fachbereichsebene ist die Erhebung der Studiensituation und der Qualität der Lehre aus Sicht der Dozenten an den einzelnen Fachbereichen. Sie dient insbesondere der Selbststeuerung eines Fachbereiches, seiner strategischen Ausrichtung sowie der Profilbildung.

(2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.

(3) Die Erstellung der Fragebögen erfolgt in Verantwortung der Fachbereiche. Sie sollte weitgehend in analoger Formulierung zur Studierendenbefragung erfolgen.

(4) Die Befragung wird flächendeckend an allen Fachbereichen mindestens alle 2 Jahre (möglichst zeitgleich mit der Studierendenbefragung) durchgeführt. Die Durchführung der Befragung erfolgt in Verantwortung der Fachbereiche.

(5) Der Erhebungszeitpunkt sollte so gewählt werden, dass eine angemessene Auswertung, Analyse und Ergebniskommunikation am Fachbereich gewährleistet ist.

§ 11 Evaluation auf Hochschulebene

(1) Zu einer umfassenden Evaluation auf Hochschulebene gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Bereitstellung und Auswertung von quantitativen Daten (Kennzahlen)
2. Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)
3. Hochschulweite Studierendenbefragung
4. Absolventenbefragung unmittelbar nach dem Studium
5. Absolventenbefragung 3 Jahre nach Studienabschluss (Alumni)

(2) Die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen auf Hochschulebene liegt in Verantwortung der Hochschulleitung.

§ 12 Bereitstellung und Auswertung quantitativer Daten (Kennzahlen)

(1) Die Hochschulleitung erhebt regelmäßig einmal im Semester durch das Referat 2 quantitative Daten der Hochschulstatistik. Hierzu zählen wichtige Kennzahlen zur Studien- und Prüfungssituation an der Fachhochschule Schmalkalden. Die Kennzahlen werden studiengangsbezogen quantitativ und grafisch abgebildet. Darüber hinaus erfolgt eine geschlechterbezogene Darstellung ausgewählter Daten.

(2) Im Einzelnen werden insbesondere folgende Kennzahlen aufbereitet:

- Entwicklung der Studierendenzahl nach Studiengängen
- Studierende in Regelstudienzeit

- Langzeitstudiengebühr
- Absolventen- und Abbrecherquote
- Exmatrikulationsgrund (Abbrecher)
- Studiendauer bis Exmatrikulation (Abbrecher)
- Studiendauer bis Abschluss; Noten Abschluss, Abschlussarbeit + Kolloquium
- Prüfungsleistungen; Notendurchschnitt + Bestehensnote.

(3) Die Fortschreibung der Kennzahlen erfolgt nach Vorliegen der Grunddaten zu definierten Stichtagen. Methodik und Darstellung können bei Bedarf durch Beschluss des Arbeitskreises der Qualitätsbeauftragten angepasst werden.

(4) Die Kennzahlen (Studierende und Studienerfolg) werden jeweils zu Beginn des Semesters als Broschüre und PDF den Fachbereichen über alle Studiengänge für eine Analyse zur Verfügung gestellt. Daten zur Prüfungssituation erhalten lediglich die betreffenden Fachbereiche.

§ 13

Befragung der Erstsemester (Studienanfänger)

(1) Ziel der Befragung ist die Erfassung der Studienplatzwahlmotivation sowie des Informationsverhaltens der Studienanfänger. Erfasst werden demografische Daten, Einschätzungen zu den Zielsetzungen der Studienanfänger, der Studienmotivation und den Studienvoraussetzungen.

(2) Die Befragung erfolgt jährlich zu Beginn des Wintersemesters. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung in Kooperation mit den Fachbereichen.

(3) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.

(4) Die Auswertung der Befragung erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Ergebnisse werden den Fachbereichen zeitnah für eine Analyse zur Verfügung gestellt.

§ 14

Hochschulweite Studierendenbefragung

(1) Ziel der hochschulweiten Studierendenbefragung ist die Erhebung der Studiensituation an der gesamten Fachhochschule Schmalkalden. Erhoben werden Daten zum Lehr- und Studienbetrieb insgesamt und zur studentischen Infrastruktur am Hochschulstandort.

(2) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung in Verantwortung der Hochschulleitung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.

(3) Die Befragung erfolgt regelmäßig alle 2 Jahre durch die Hochschulleitung. Folgende Schwerpunkte sollten durch die Befragung erhoben werden:

- Studiensituation an den Fachbereichen
- Studiensituation an der gesamten Hochschule
- Reputation der Hochschule
- studentische Infrastruktur
- demografische Daten.

(4) Die Ergebnisse werden den Fachbereichen zeitnah durch die Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.

§ 15

Absolventenbefragung direkt nach dem Studium

(1) Ziel der Absolventenbefragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre durch die Absolventen, die Zufriedenheit mit dem Studium an der Fachhochschule Schmalkalden insgesamt und eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt. Befragungsfelder sind demografische Daten, berufliche Ziele und Situation, Stellensuche, die Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, die Bewertung der Betreuung der Abschlussarbeit, Teilnahme an Alumni, Ziele der Weiterqualifikation (z. B. Master) etc..

(2) Die Befragung erfolgt zeitnah nach Abschluss des Kolloquiums. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist der Fachbereich.

- (3) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (4) Die Auswertung der Befragung erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Ergebnisse werden den Fachbereichen zeitnah für eine Analyse zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Befragung kann von jedem Fachbereich durch einen fachbereichsspezifischen Teil ergänzt werden.

§ 16

Absolventenbefragung 3 Jahre nach Studienabschluss (Alumni)

- (1) Ziel dieser Absolventenbefragung ist die rückblickende Bewertung von Studium und Lehre durch die Absolventen nach einigen Jahren Berufserfahrung, die Erfassung ihrer beruflichen Situation sowie eine Einschätzung hinsichtlich der Annahme durch den Arbeitsmarkt. Erfasst werden sollten demografische Daten, berufliche Situation, Stellensuche sowie eine Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen etc.
- (2) Die Befragung erfolgt einmal jährlich zu Beginn des Sommersemesters. Befragt werden alle Absolventen des Abschlussjahrganges n-3. Verantwortlich für die Durchführung der Befragung ist die Hochschulleitung.
- (3) Die Befragung erfolgt anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (4) Die Auswertung der Befragung erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Ergebnisse werden den Fachbereichen zeitnah für eine Analyse zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Fachbereiche können ungeachtet dessen eigene, ergänzende Befragungen ihrer Absolventen durchführen.

§ 17

Weiterbildung

- (1) Durch das Zentrum für Weiterbildung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine interne Überprüfung von Standards bezüglich der Weiterbildungsinfrastruktur, des Weiterbildungsportfolios, der einzelnen Angebote, der Partner, der Dozenten und der Prozesse.
- (2) Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Evaluierung jeder Lehrveranstaltung (Dozentenbeurteilung) durch die Teilnehmer. Folgende Schwerpunkte sollten durch die Befragung erhoben werden:
- fachliche Kompetenz des Dozenten
 - persönliche Kompetenz des Dozenten
 - Veranstaltungsverlauf/didaktische Fähigkeiten
 - Lehr- und Lernstoff der Veranstaltung
 - Bewertung, inwieweit ausgewählte Kenntnisse bzw. Fähigkeiten durch die Veranstaltung gefördert wurden
 - zusammenfassende Bewertung der Lehrveranstaltung.

Darüber hinaus bewerten die Teilnehmer das weiterbildende Studium in Gesamtheit zu dessen Abschluss.

- (3) Das Zentrum für Weiterbildung ist für die Durchführung der Evaluationsmaßnahmen verantwortlich.
- (4) Die Befragungen erfolgen anonym als fragebogengestützte Erhebung. Die Anonymität ist durch das Verfahren zu sichern.
- (5) Interne Richtlinien des Zentrums für Weiterbildung (Konzept zur Qualitätssicherung und -verbesserung) regeln den konkreten Ablauf der Evaluationsmaßnahmen und die Ergebnisverwendung.

§ 18

Weiterführende Evaluationsmaßnahmen

Die Hochschule und die Fachbereiche können weiterführende Evaluationsmaßnahmen durchführen.

§ 19

Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation erfolgt insbesondere im Rahmen der Akkreditierung und Reakkreditierung der Studiengänge.

(2) Von außen initiierte, öffentlichkeitswirksame Rankings Dritter (z. B. CHE/ "Die Zeit"; „Focus“) sind zu analysieren.

Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20

Rahmenbedingungen und Organisation

- (1) Die Hochschulleitung initiiert und koordiniert die Evaluation auf Ebene der gesamten Hochschule.
- (2) Jeder Fachbereich benennt einen Qualitätsbeauftragten. Die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche koordinieren die Befragungsaktivitäten an den Fachbereichen und sind Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation am Fachbereich.
- (3) Die Hochschulleitung unterstützt die Fachbereiche bei ihren Evaluationsaktivitäten aktiv durch die Benennung eines zentralen Evaluationsbeauftragten. Der Evaluationsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule und unterstützt die Fachbereiche bei ihren Evaluationsaktivitäten.
- (4) Die Fachbereiche können zur Durchführung ihrer Evaluationsmaßnahmen das zentral bereitgestellte Hochschul-evaluierungssystem (Möglichkeit einer computer- und internetbasierten Datenerhebung und -auswertung) kostenfrei nutzen.
- (5) Für die Betreuung des Hochschulevaluierungssystems ist ein zentraler Ansprechpartner an der Hochschule (Evaluierungssystem-Beauftragter) verantwortlich. Die Funktion des Evaluierungssystem-Beauftragten kann in der Person des zentralen Evaluationsbeauftragten liegen.

§ 21

Umgang mit personenbezogenen Daten und Veröffentlichung

- (1) Alle im Rahmen der Evaluation erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, in der Regel nach 4 Jahren.
- (2) Die Mitteilung personenbezogener Daten an Hochschulleitung, Dekane oder andere Funktionsträger der Selbstverwaltung ist nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung in dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften statthaft.
- (3) Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Betroffenen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ThürDSG.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Evaluationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 13. November 2007

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller

Ordnung zur Anerkennung als Institut an der Fachhochschule Schmalkalden (AN-Institutsordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 105 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende AN-Institutsordnung; Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 6. Juni 2007 die Ordnung beschlossen; der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. Januar 2008 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Voraussetzungen zur Anerkennung

- (1) Institute an der Fachhochschule Schmalkalden (AN-Institute) werden in Übereinstimmung mit § 105 des Thüringer Hochschulgesetzes errichtet.
- (2) Zu anerkennende Institute sind bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich selbständige Einrichtungen, die in enger Wechselwirkung von Fachhochschule und Wirtschaft anwendungsorientierte Forschungsaufgaben lösen. Sie sind zu einem effektiven Instrument der Forschungsk Kooperation zu entwickeln.
- (3) Die Einrichtung soll wissenschaftliche Aufgaben bearbeiten, die das Spektrum von Forschung und Lehre an der Fachhochschule erweitern und/oder interdisziplinäre Kooperationen fördern.
- (4) Die Anerkennung setzt bereits bestehende Kooperationen der Einrichtung oder ihres Trägers mit Institutionen oder Mitgliedern der Fachhochschule Schmalkalden voraus.
- (5) Die Arbeit der Einrichtung muss auf Dauer angelegt sein, insbesondere muss die Bereitschaft zu permanenter Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bestehen.
- (6) Anträge von Einrichtungen mit gleichem oder ähnlichem Profil zu bereits bestehenden An-Instituten sind auszuschließen.

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich berufene und an der Fachhochschule tätige Hochschullehrer. Die wissenschaftliche Leitung des Instituts soll einem Hochschullehrer obliegen. Näheres wird durch Vertrag gem. § 4 Absatz 3 geregelt.
- (2) Die Antragsteller sollen möglichst Erfahrungen auf dem Gebiet des Wissenschaftsmanagements besitzen und gute Ergebnisse bei der Drittmittel-Akquisition oder mehrjährige wissenschaftlich anerkannte Forschungsleistungen vorweisen.

§ 3

Antragsdokumente/-umfang

- (1) Ein Antrag muss mindestens umfassen:
 1. Begründung der Antragstellung (Veranlassung/Zielsetzung)
 2. Konzeption des zukünftigen AN-Institutes mit
 - Aufgaben- und Arbeitsspektrum
 - Struktur und Wirtschaftsplan
 3. Entwurf eines Vertrages gem. § 4 Absatz 3
- (2) Dem Antrag muss ein transparentes, lückenloses und tragfähiges Gesamtfinanzierungsmodell von mindestens drei Jahren beigelegt werden. Alle Kosten und Belastungen die der Fachhochschule Schmalkalden entstehen, müssen vereinbart sein.
- (3) Des Weiteren ist in der Regel eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Einrichtung bzw. der beteiligten Wissenschaftler der letzten fünf Jahre sowie Angaben zur Drittmittel-Akquisitionstätigkeit im gleichen Zeitraum vor der Antragstellung beizufügen.

§ 4
Verfahren zur Anerkennung

(1) Ein schriftlicher Antrag auf Anerkennung ist an das Rektorat der Fachhochschule Schmalkalden zu richten, wobei Empfehlungen von mindestens einem Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung aus dem Bereich der Hochschulen oder der Wirtschaft beizufügen sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt nach Vorlage und positiver Bewertung des Antrages durch das Rektorat der Fachhochschule und ist zunächst auf drei Jahre befristet. Nach einer Überprüfung kann die Befristung um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden.

(3) Zwischen der antragstellenden Einrichtung und der Fachhochschule wird ein Vertrag geschlossen, der den Status des An-Instituts begründet und das Zusammenwirken näher regelt.

§ 5
Widerruf

Die Anerkennung als AN-Institut der Fachhochschule Schmalkalden kann vom Rektorat widerrufen werden, wenn die Freiheit der Forschung und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nicht mehr gewährleistet sind, der Vertrag gem. § 4 Absatz 3 nachhaltig verletzt wird oder die Tätigkeit des AN-Instituts den Bestimmungen dieser Ordnung widerspricht.

§ 6
Bezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorliegende AN-Institutsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 21. Januar 2008

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr.-Ing. Elmar Heinemann